

RS OGH 1997/1/24 4Ob2339/96s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.01.1997

Norm

MSchG §2

MSchG §30a

PVÜ Art6 Abs6 septies

UWG §1 C2

UWG §9 C4a

UWG §9 C4b

UWG §9 D1

Rechtssatz

Wer - in welcher Weise auch immer - zur Wahrung der geschäftlichen Interessen eines anderen, der ein bestimmten Zeichen schon gebraucht hat, verpflichtet ist, darf ein Markenrecht an dieser oder einer ähnlichen Bezeichnung für gleiche oder gleichartige Waren ohne Zustimmung des bisherigen Benützers nur bei Vorliegen besonderer Gründe erwerben. Entscheidend ist das Vorhandensein einer besonderen Beziehung, die den Erwerber des Markenrechts zur Wahrung der geschäftlichen Interessen des anderen verpflichtet. Auch der "mittelbare" Vertragspartner des ausländischen Produzenten ist zur Wahrung der Interessen des Produzenten verpflichtet, wenn er dessen markenrechtlich geschützte Ware vertrieben hat.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 2339/96s

Entscheidungstext OGH 24.01.1997 4 Ob 2339/96s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107541

Dokumentnummer

JJR_19970124_OGH0002_0040OB02339_96S0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at